



P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Einschreiben

Frau Jacqueline Fehr
Regierungspräsidentin
Direktion der Justiz und des Innern
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

VERTRAULICH
Unser Zeichen: **NKVF**

Bern, den 22. September 2021

Haftbedingungen von Herrn B.K. in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) überprüft die generellen Haftbedingungen in Gefängnissen und anderen Institutionen, in denen Menschen die Freiheit entzogen ist oder freiheitsbeschränkende Massnahmen bestehen. Nur in Ausnahmefällen interveniert sie in Einzelfällen.

Herr B.K. und seine Haftbedingungen standen in den letzten Jahren zunehmend im Fokus, auch der Öffentlichkeit. So war die NKVF immer wieder mit der Situation von Herrn B.K. konfrontiert und wurde bereits im August 2018 als unabhängige Kommission um beratende Unterstützung ersucht. Im Juni 2021 forderten Sie die NKVF auf, sich zu den Haftbedingungen von Herrn B.K. zu äussern.

Am 19. Oktober 2018¹ besuchte die NKVF Herrn B.K. in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies. Ein weiteres Gespräch mit Herrn B.K. fand während einem Besuch² am 29. September 2020 statt. Ein dritter Besuch der NKVF erfolgte am 2. Juli 2021 in der JVA Pöschwies, um die Haftbedingungen von Herrn B.K. zu überprüfen.

¹ Korrektur des Datums (nicht 2019 wie in der im November 2021 veröffentlichten Version).

² Die NKVF besuchte die JVA Pöschwies im Rahmen ihrer Untersuchung der Grundrechtkonformität des Verwahrungsvollzuges und nutzte die Gelegenheit sich unabhängig von diesem Fokus mit Herrn B.K. zu unterhalten.

Die Delegation³ der NKVF unterhielt sich mit dem Amtsleiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich, dem Direktor und Mitarbeitenden der JVA Pöschwies. Es wurden ihr umfassende Unterlagen zur Verfügung gestellt, namentlich unter anderem Angaben zum Vollzugsverlauf, diverse Verfügungen, die psychiatrischen Gutachten, Journaleinträge und die Liste der Aussenkontakte. Im Beisein seiner Rechtsanwälte, Herr P. Stolkin und Herr P. Rambert, unterhielt sich die Delegation auch mit Herrn B.K. persönlich. Um das Anlegen von Hand- und Fussfesseln bei der Verschiebung in einen anderen Raum zu vermeiden, fand das vertrauliche Gespräch im Vorraum der Sicherheitszelle, in welcher Herr B.K. inhaftiert ist, statt.⁴

Nachfolgend werden die aus Sicht der NKVF wichtigsten Erkenntnisse mit entsprechenden Empfehlungen zu den aktuellen Haftbedingungen zusammengefasst aufgeführt. Dabei werden zwei Schwerpunkte behandelt: Wege aus der Einzelhaft und aktuelle Haftbedingungen.

A. Wege aus der Einzelhaft

1. Nach diversen Aufenthalten in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen wurde Herr B.K. am 11. Juli 2019 in die Sicherheitsabteilung SI 1 der JVA Pöschwies verlegt.⁵ In dieser Zelle mit Schutzglas war kein direkter Kontakt mit dem Justizvollzugspersonal bei der Essens-, Kleider- und Postabgabe oder anderen Anliegen möglich. Die erste Verlegung in die Spezialzelle⁶ am 27. Oktober 2020 war nur von kurzer Dauer, da Herr B.K. die speziell angefertigten Türen zum Spazierhof beschädigte und aufwendige Reparaturarbeiten notwendig wurden. Am 6. April 2021 fand die Verlegung in die Spezialzelle statt, wo sich Herr B.K. seit diesem Zeitpunkt und am Tag des Besuches der NKVF aufhielt.
2. Seit rund zwei Jahren (11. Juli 2019) befindet sich Herr B.K. ununterbrochen in Einzelhaft. Das Detailkonzept Spezialsetting 1+ legt die Unterbringung, die Vollzugsausgestaltung, die spezifische Betreuung durch den somatischen und psychiatrischen Arztdienst, den Sozialarbeiter und die Seelsorge-Fachperson (muslimischer Seelsorger) sowie die Regeln für die Innen- und Aussenkontakte fest.⁷ Unter anderem sieht dieses vor, dass Herr B.K. 23 Stunden in der Spezialzelle verbringt und keinen physischen Kontakt mit anderen inhaftierten Personen hat. Weitere zusätzliche Einschränkungen⁸ sind die Verschiebungen aus der Sicherheitszelle, z.B. zum Besuchspavillon, nur mit Anlegen von Hand- und Fussfesseln und einem grossen Aufgebot von Personal der Sicherheitsabteilung mit entsprechender Schutzausrüstung.
3. Bei der Überprüfung der Einzelhaftverfügungen stellte die Delegation fest, dass diese alle drei Monate neu verfügt wird, dass Herrn B.K. die Verfügung mündlich mitgeteilt sowie ihm eine Kopie abgegeben wird. Die Anordnung der Einzelhaft basiert auf der Gefahr der

³ Die Delegation der NKVF bestand aus Frau Regula Mader, Präsidentin, PD Dr. Thomas Maier, Kommissionsmitglied und Livia Hadorn, Geschäftsführerin.

⁴ Die Kommission ist der Ansicht, dass dieser Austausch nicht unter optimalen Bedingungen für Herrn B.K. stattfand, da dieser keine geeignete Sitzgelegenheit hatte. Herr B.K. hat sich während dem Gespräch deswegen jedoch nicht beschwert.

⁵ Herr B.K. war vom 26.01.2017 bis zum 28.06.2017, und 17.08.2018 bis zum 03.06.2019 bereits in der Sicherheitsabteilung sowie in der Abteilung Alter und Gesundheit (Gruppenvollzug) der JVA Pöschwies untergebracht. Vom 17.08.2018 bis zum 03.06.2019 wurde er in einer Arrestzelle im Erdgeschoss im Setting SI 1+ untergebracht.

⁶ Die Spezialzelle verfügt über eingebaute Möbel: Tisch, Sitzgelegenheit, Bett und Ablage sowie Toilette, Waschbecken und Dusche. Die Luftzufuhr scheint korrekt zu sein; die Lüftung ist tagsüber zu hören, wird in der Nacht aber reduziert. Das Fenster kann nicht geöffnet werden. Gemäss Herr B.K. besteht aber immer genügend frische Luftzufuhr und das Geräusch störe nachts nicht.

⁷ Detailkonzept Sicherheit 1+, JVA Pöschwies, Dezember 2020.

⁸ Nicht im Detailkonzept Sicherheit 1+ aufgeführt.

Gewaltanwendung gegenüber Dritten und sich selbst sowie der Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit. Diese Gründe scheinen unverändert und werden alle drei Monate übernommen.⁹

4. Die Kommission hält fest, dass mit zunehmender Dauer der Einzelhaft der Übergang in den Normalvollzug schwieriger wird. Lange Einzelhaft kann die psychische Gesundheit ernsthaft beeinträchtigen und die Möglichkeit einer Resozialisierung stark einschränken.¹⁰ In diesem Sinne müssen, je länger die Einzelhaft andauert, umso mehr Massnahmen eingeleitet und Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit dieser Übergang ermöglicht werden kann.
5. Der Stufenplan legt die notwendigen individuellen Ziele für den Übergang in eine andere Spezialvollzugsabteilung (i.e. Sicherheit 1 od. 2) und letztendlich den Normalvollzug fest. Im September 2020 wurden in einem Schreiben an Herrn B.K. die Bedingungen für mögliche Haftlockerungen festgehalten.¹¹ Die Kommission erhielt widersprüchliche Angaben, inwiefern dieser Stufenplan mit Herrn B.K. besprochen wurde. Zudem ist es unklar, wie detailliert er dessen Inhalt kennt. Die Kommission hebt hervor, dass die betroffene inhaftierte Person die einzelnen Schritte zu einer Lockerung des Haftregimes kennen muss, um selber dazu beitragen zu können.¹²
6. Basierend auf den psychiatrischen Gutachten stuft die Kommission die gestellten Kriterien, wie z.B. keine massiven Gewaltandrohungen gegenüber dem Personal während acht Wochen, als wenig realistisch ein.¹³ Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Kriterien für Haftlockerungen besser auf die Fähigkeiten von Herrn B.K. zugeschnitten werden müssen, um ihm eine reale Möglichkeit zu geben, die aktuelle Haftsituation aus eigenem Verhalten zu verbessern.
7. Die Kommission anerkennt die Bemühungen der JVA Pöschwies zur Schaffung dieses Sondersettings für Herrn B.K. Sie stellt sich dennoch vor diesem Hintergrund die Frage, ob nicht nach Alternativen für die Unterbringungen von Herrn B.K. in anderen Einrichtungen oder psychiatrischen Einrichtungen gesucht werden sollten.
8. Die Kommission hält zusammenfassend fest, dass ein realistischer und den Ressourcen von Herrn B.K. entsprechender Stufenplan mit Herrn B.K. erarbeitet werden muss.

B. Verbesserung der aktuellen Haftbedingungen

9. Je länger die Einzelhaft dauert, desto mehr muss darauf geachtet werden, dass jeglicher Spielraum für mögliche Verbesserungen der Haftbedingungen ausgeschöpft wird. Die aktuelle Ausgestaltung der Einzelhaft, insbesondere die sozialen Kontakte, die Alltagsgestaltung, die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen sowie die medizinische Versorgung können aus Sicht der NKVF verbessert werden.

⁹ Die Verlängerung der Einzelhaft muss begründet werden. Siehe: Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerskomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53.5. Dies ist vorliegend der Fall.

¹⁰ CPT 21. Jahresbericht, CPT/Inf(2011)28-part 2, Absatz 53.

¹¹ Schreiben JVA Pöschwies an Herrn B.K., 29. September 2020.

¹² Die betroffene Person muss wissen, wie sie sich zu verhalten hat, damit sie aus der Einzelhaft in eine andere Vollzugsform versetzt wird. Siehe: UN-Sonderberichterstatter über Folter, Zwischenbericht 2011, Ziff. 94.

¹³ Siehe auch erstellte forensisch-psychiatrische Gutachten.

10. Kritisch sieht die Kommission, dass ein täglicher direkter Kontakt nur zum Justizvollzugspersonal während der Essens- und Postabgabe, dem Spaziergang (öffnen der Schleusen), beim Begleiten zum Besuchspavillon oder anderen Anliegen seitens Herrn B.K. besteht.¹⁴ Weiter bestehen wöchentliche Kontaktmöglichkeiten mit dem Sozialarbeiter, dem Imam sowie dem Psychiater und auf Verlangen mit dem somatischen Arzt.¹⁵ Diese Gespräche werden von Herrn B.K. nur unregelmässig wahrgenommen.
11. In Anbetracht der potenziell schädlichen Auswirkungen einer längeren Einzelhaft fordert die Kommission sicherzustellen, dass Herr B.K. mindestens zwei Stunden täglich menschlichen Kontakt ('meaningful contact')¹⁶ mit Personen hat, die nicht zum Personal der JVA gehören. Sinnvoller menschlicher Kontakt setzt voraus, dass dieser Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt, z.B. nicht durch ein Schutzglas oder eine Klappe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgt. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken.¹⁷
12. Die Kommission ist der Ansicht, dass die sozialen Kontakte von Herrn B.K. sowohl zur Aussenwelt als auch innerhalb der JVA Pöschwies im Rahmen der Möglichkeiten so rasch wie organisierbar gefördert werden sollen. Nur so ist es Herrn B.K. möglich, stabile Sozialbeziehungen auf- bzw. auszubauen. Während ihrem Besuch stellte die Kommission fest, dass Herr B.K. Familien- und Sachbesuche bekommt¹⁸ sowie die Möglichkeit von Briefkontakten nutzt. Dennoch sieht die Kommission folgenden Handlungsbedarf:
- Die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt per Telefon sind für Herrn B.K. breiter ausgelegt als für andere inhaftierte Personen¹⁹. Anrufe erfolgen mit einem Funktelefon aus der Spezialzelle. Seit dem Umzug in die Spezialzelle ist die Funktelefonverbindung angeblich jedoch schwächer und somit die Tonqualität schlechter. Um den täglichen familiären Kontakt zu verbessern, empfiehlt die Kommission diese auf Videotelefonie und die Gesprächszeiten weiter auszuweiten.
 - Die Besuche der Familie, die regelmässig wahrgenommen werden, finden in einem Besuchsraum mit Trennscheibe statt. Da Besuche hinter einer Trennscheibe als nicht sinnhafter menschlicher Kontakt eingestuft werden können, empfiehlt die Kommission, Besuche mit ausgewählten Familienmitgliedern, sofern diese das wollen, ohne Trennscheibe durchzuführen.²⁰
 - Herr B.K. hat ausser über den Spazierhof oder die Zellentüre/Fenster keinen Kontakt mit anderen inhaftierten Personen.²¹ Die Kommission empfiehlt, regelmässige Kontaktmöglichkeiten mit Herrn B.K. bekannten inhaftierten Personen zu ermöglichen, sofern diese das wollen.

¹⁴ Alle zwei Tage werden nach dem Duschen auch frische Kleider abgegeben.

¹⁵ Bis Februar 2021 fanden die Besuche des somatischen Arztes und bis Juni 2020 der Psychiaterin wöchentlich statt. Nach massiven verbalen Übergriffen und Drohungen werden die Arztvisiten neu nur auf Verlangen von Herrn B.K. durchgeführt.

¹⁶ Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53Aa.

¹⁷ Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 u. 89.

¹⁸ Gemäss Insassen-Besuch-Stammbuch der JVA Pöschwies hatte Herr B.K. im Zeitraum 21.09.2018-20.07.2021 110 private Besuche und im Zeitraum von 22.08.2021-20.07.2021 65 sachbezogene Besuche. Dies sind deutlich mehr Besuche als bei anderen Inhaftierten. In diesem Zeitraum kam es auch zu diversen Disziplinarmassnahmen, die den Entzug von Besuchen und Telefongesprächen beinhalteten.

¹⁹ Gemäss Angaben der JVA Pöschwies werden 600-620 Minuten (zwei mal zehn Minuten pro Tag) Privatelefonate zwischen 8-16 Uhr gewährt (vs. 280 Minuten).

²⁰ Entsprechend den geltenden COVID-19-Regelungen.

²¹ Gemäss Journaleinträgen verlaufen diese Interaktionen nicht immer positiv.

13. Eine schwierige Situation stellt die Präsenz und der eventuelle Kontakt mit Personen dar, die in einem Strafverfahren gegen Herr B.K. stehen. Gemäss Ansicht der Kommission muss sichergestellt werden, dass diese Justizvollzugsangestellten keinen direkten Kontakt mit Herrn B.K. haben.
14. Die Möglichkeiten zur Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit von Herrn B.K. sollen mit zunehmender Dauer der Einzelhaft intensiviert werden. Mit der Verlegung in die Spezialzelle und dem direkten Zugang zum Spazierhof nimmt Herr B.K. den Spaziergang regelmässiger wahr. Der Spazierhof erlaubt bei jeder Witterung gewisse sportliche Aktivitäten. Gemäss Angaben der Direktion wurden Herrn B.K. Schaumstoffbälle abgegeben. In Anbetracht der körperlichen Bedürfnisse von Herrn B.K. und seiner sportlichen Vorgeschichte hält die Kommission dies für unzureichend. Die Kommission empfiehlt, dass Herrn B.K. weitere Sportmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die es ihm gezielt ermöglichen, körperlich aktiver zu sein.
15. Den Journaleinträgen ist zu entnehmen, dass das Wasser zum Duschen jeweils am Montag-, Mittwoch- und Freitagmorgen nach dem einstündigen Spaziergang freigeschaltet wird und somit in der Regel zum Abbruch des Spazierganges nach einer Stunde führt. Die Bedeutung von körperlichen Aktivitäten an der frischen Luft ist gerade für Personen in Einzelhaft wichtig. Die Kommission empfiehlt, die Zeiten der Wasserzufuhr fürs Duschen und des täglichen Spaziergangs weiter auseinander zu legen, damit auch an Duschtagen die längere Benützung des Spazierhofs möglich ist.²²
16. Herrn B.K. werden und wurden diverse Angebote zu Beschäftigungsmöglichkeiten²³ gemacht, die von ihm unterschiedlich wahrgenommen werden. So wurde im Januar 2021 auf Wunsch Herrn B.K. ein schulisches Angebot organisiert, welches seitens Herrn B.K. jedoch rasch wieder abgebrochen wurde. Die Kommission stellt diesbezüglich fest, dass eine schulische Unterstützung durch die Klappe schwierig und frustrierend sein kann.²⁴
17. Der Fernseher inkl. Radio/Musik ist im Vorraum platziert und durch ein Schutzglas in der Sicherheitszelle sichtbar. Der Zugang wird von Herrn B.K. aus der Spezialzelle gesteuert und ist zeitlich nicht beschränkt. Die Kommission empfiehlt, das Angebot an Fernsehprogrammen, DVDs und eigener Musik gemäss den Interessen von Herrn B.K. und im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten zu erweitern.
18. Bei der Überprüfung der Disziplinar massnahmen stellte die Delegation fest, dass diese korrekt verfügt und dokumentiert wurden. Weiter stellte die Delegation fest, dass seit der Verschiebung in die Spezialzelle im April 2021 die Disziplinar massnahmen abgenommen haben und sich die Situation aufgrund der nicht mehr notwendigen täglichen Fesselungen für die Begleitung zum Spazierhof entschärft hat.²⁵ Gemäss Direktion werden im Vergleich zu anderen inhaftierten Personen Disziplinar massnahmen weniger angeordnet und diese auch nicht immer durchgeführt.²⁶ Die Kommission stuft die Arreste als diszipli-

²² Gemäss Direktion wird der tägliche Spaziergang länger als eine Stunde gewährt. Einträge im Journal bestätigen längere Spaziergänge als eine Stunde.

²³ Lesestoff, Zellenarbeit.

²⁴ Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Direktion diese suboptimalen Rahmenbedingungen nicht alleine zum Abbruch geführt haben.

²⁵ Von April bis Juli wurden zwei Disziplinar massnahmen von je 6 Tagen Arrest verhängt. So wurden im Zeitraum März-Oktober 2020 17 Arreste von jeweils 15 Tagen verhängt. Zu dieser Zeit war Herr B.K. in der Zelle 01 in der Sicherheitsabteilung untergebracht.

²⁶ Gemäss Direktion führen massive verbale Drohungen und Beleidigungen, Nichtbefolgen von Anordnungen vom Personal und Sachbeschädigungen zu keiner Sanktion.

narische Massnahmen für Herrn B.K. aufgrund der Gesamtsituation²⁷ als nicht zielführend ein.

19. Die Delegation stellte bei ihrem Besuch fest, dass eine regelmässige medizinische Versorgung von Herrn B.K. schwierig ist. Dies ist einerseits auf die restriktiven Haftbedingungen und die oft ablehnende Haltung des medizinischen Diensts durch Herrn B.K. zurückzuführen.
20. Kritisch beurteilt die Kommission, dass die medizinische Versorgung in Anwesenheit von Justizvollzugspersonal und nur durch die Klappe stattfindet, was z.B. keine umfassende medizinische Untersuchung z.B. der Nase oder des Knies ermöglicht.²⁸ Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Untersuchungen nicht den geforderten medizinischen Standards entsprechen.²⁹ Die Kommission empfiehlt, Herrn B.K. eine vollumfängliche somatische und psychiatrische Untersuchung durch eine aussenstehende Fachperson, i.e. eine JVA-unabhängige Fachperson, zu gewähren. Die Kommission empfiehlt, Herrn B.K. aus einer Liste von möglichen Fachpersonen eine freie Wahl der medizinischen Fachpersonen zu gewähren. Diese Untersuchung soll sicherstellen, dass vergangene Verletzungen und mögliche somatische und psychische Auswirkungen der Einzelhaft abgeklärt werden.

Schlussbemerkungen

Ziel der Besuche der NKVF ist es, im regelmässigen Dialog mit den zuständigen Behörden die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu verbessern. Bei Besuchen der NKVF handelt es sich dem Mandat entsprechend jeweils um eine Momentaufnahme der Haftbedingungen in einer Einrichtung.

Die Haftbedingungen von Herrn B.K. können nicht losgelöst von der zeitlichen Dimension betrachtet werden, i.e. dass er seit Juli 2019 ununterbrochen in Einzelhaft in der JVA Pöschwies ist. Diese restriktiven und auf Herrn B.K. zugeschnittenen Haftbedingungen sind in der Schweiz einzigartig. Diverse internationale und europäische Menschenrechtsorgane (SPT³⁰, UNO-Sonderberichterstatter über Folter, CPT³¹,) haben sich geäussert bzw. untersucht, ob diese Haftbedingungen vor dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung sowie weiteren menschenrechtlichen Garantien Bestand haben.

Es sind deshalb umfassende weitere Massnahmen gemäss den obenstehenden Empfehlungen einzuleiten, um die Einzelhaft von Herrn B.K. menschenrechtskonform zu gestalten und entsprechende gesundheitliche Verschlechterungen zu vermeiden. Die Umsetzung solcher Massnahmen ist besser sichergestellt, wenn das nächste Umfeld von Herrn B.K. und auch seine Verteidiger die Bereitschaft von Herrn B.K. zur Kooperation fördern und ihn in seiner Entwicklung unterstützen.

²⁷ Siehe auch erstellte forensisch-psychiatrische Gutachten.

²⁸ Herr B.K. beklagte über teils vergangene Beschwerden an der Nase und am Knie.

²⁹ Medizinische Untersuchungen sollen grundsätzlich ausser Hör- und Sichtweite des Sicherheitspersonals stattfinden. Im Ausnahmefall kann auf explizite Anfrage des Arztes Sicherheitspersonal beigezogen werden. Siehe: CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 51. Für die Untersuchung sollen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Siehe: SAMW-RL, Ärztliche Tätigkeit bei Inhaftierten, S. 6 und Siehe: LEHTMETS/PONT, Prison health care and medical ethics, 2014, S. 12.

³⁰ UN-Unterausschusses zur Verhütung von Folter; Besuch in der JVA Pöschwies März 2019.

³¹ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Anfrage zur schriftlichen Stellungnahme März 2021.

Bei allfälligen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Mader
Präsidentin

Kopie an:

- Herr Hans-Jürg Patzen, Amtsleiter, Amt für Justizvollzug, Kanton Zürich, Hohlstrasse 552, 8090 Zürich
- Herr Andreas Naegeli, Direktor, Justizvollzugsanstalt Pöschwies, 8105 Regensdorf